

## Dienstgradbezeichnungen im Organ

Feuerwehr	<b>Strafvollzug</b>	""
Feuerwehranwärter	Strafvollzugs-Anwärter	
Unterfeuerwehrmann	Strafvollzugs-Unterassistent	
Feuerwehrmann	Strafvollzugs-Assistent	
Oberfeuerwehrmann	Strafvollzugs-Oberassistent	
Hauptfeuerwehrmann	Strafvollzugs-Hauptassistent	
Löschmeister	Strafvollzugs-Sekretär	
Oberlöschmeister	Strafvollzugs-Obersekretär	
Unterbrandmeister	Strafvollzugs-Unterinspektor	
Brandmeister	Strafvollzugs-Inspektor	
Oberbrandmeister	Strafvollzugs-Oberinspektor	
Hauptbrandmeister	Strafvollzugs-Hauptinspektor	
Brandrat	Strafvollzugs-Rat	
Oberbrandrat	Strafvollzugs-Oberrat	
Branddirektor	Strafvollzugs-Direktor	
Chefinspekteur	Chefinspekteur	
Generalinspekteur	Generalinspekteur	

**Anordnung**

**über die Zulassung zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit als Helfer in Steuersachen und die Registrierung von Stundenbuchhaltern**

vom 7. Februar 1990

Auf der Grundlage des § 107a der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für

- a) Bürger, die den Antrag stellen, als Helfer in Steuersachen oder Stundenbuchhalter tätig zu werden,
- b) Räte der Bezirke und Kreise.

## § 2

**Helfer in Steuersachen**

(1) Zulassungen zur Aufnahme der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen erteilt die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit erfolgen soll.

(2) Für die Erteilung der Zulassung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Nachweis einer entsprechenden fachlichen Qualifikation
  - Hoch- oder Fachschulabschluß auf dem Gebiet der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften und eine mehrjährige (mindestens 2 Jahre) praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts,
  - Facharbeiterabschluß als Finanz- oder Wirtschaftskaufmann und eine langjährige (mindestens 10 Jahre) Erfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts;

## b) Ablegung einer Eignungsprüfung

Zur Abnahme der Eignungsprüfung sind bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke Prüfungskommissionen zu bilden. Die Prüfungskommission ist berechtigt, den Antragsteller bei nachgewiesener fachlicher Eignung von der Prüfung zu befreien.

Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Anforderungen an die Eignungsprüfung gelten die Bestimmungen der Anlage zu dieser Anordnung.

## § 3

**Stundenbuchhalter**

- (1) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann vollbeschäftigte Werkstätige sowie Rentner und

Hausfrauen für die nebenberufliche Tätigkeit als Stundenbuchhalter registrieren. Mit dem Antrag auf die Registrierung ist die Zustimmung des Betriebes, in dem der Bürger im Arbeitsrechtsverhältnis steht, vorzulegen,

(2) Ein Stundenbuchhalter darf nicht mehr als 4 Kunden betreuen. Sollen mehr als 4 Kunden betreut werden, ist ein Antrag auf Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen zu stellen.

(3) Bürger, die eine Tätigkeit als Stundenbuchhalter aufnehmen, sind bei der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu registrieren. Dem Antrag auf Registrierung ist ein Verzeichnis der zu betreuenden Kunden beizufügen.

(4) Die Tätigkeit der registrierten Stundenbuchhalter beschränkt sich lediglich auf Buchführungsarbeiten. Stundenbuchhalter sind nicht berechtigt, als Beistand für die betreuten Kunden wirksam zu werden.

## § 4

**Gebühren****(1) Helfer in Steuersachen**

a) Für die Eignungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 500 Mark erhoben. Die Gebühr ist vor Ablegung der Eignungsprüfung an die zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu entrichten.

Tritt der Bürger die Eignungsprüfung nicht an, wird die Gebühr erstattet.

b) Für die Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen ist eine Gebühr in Höhe von 50 Mark an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu entrichten, die die Genehmigung erteilt.

**(2) Stundenbuchhalter**

Für die Registrierung als Stundenbuchhalter ist eine Gebühr in Höhe von 50 Mark an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu entrichten.

## § 5

**Entzug der Zulassung als Helfer in Steuersachen**

Der Entzug der Zulassung als Helfer in Steuersachen gemäß § 107a Abs. 5 der Abgabenordnung in der Fassung vom 18. September 1970 erfolgt insbesondere, wenn

- sie auf Grund falscher Angaben erteilt wurde oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zum Versagen der Zulassung geführt hätten,
- der Bürger wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit als Helfer in Steuersachen besitzt.

## § 6

**Rechtsmittel**

(1) Gegen die Ablehnung des Antrages auf Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen und gegen den Entzug der Zulassung durch die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann der Bürger Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der getroffenen Entscheidung beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die beim Rat des Kreises eingelegte Beschwerde hat der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang entscheiden.

(4) Wird der Beschwerde nicht entsprochen, ist sie innerhalb dieser Frist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen mit der Stellungnahme zur Entscheidung zuzuleiten. Der Leiter der Beschwerde ist über die Weitergabe seiner Beschwerde an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen zu informieren.